

SATZUNG

des Vereins "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V."



Präambel

Der Verein wird von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (STA) – Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen. Er wurde im Jahre 1899 in Friedensau bei Magdeburg gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V."
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 8 VR 1131 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, § 52 f. a. o. in der jeweiligen Fassung.
2. Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung einer gesunden Lebensweise aufgrund eines adventistisch - ganzheitlichen Menschenbildes.
3. Zur Verwirklichung dieses Zieles gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und zur Kontrolle von gesundheitlichen Risikofaktoren.
 - 3.2. Gründung und Förderung von Einrichtungen mit präventiv-medizinischen Schwerpunkten.
 - 3.3. Gesundheitsförderung durch Information und Herausgabe von Literatur, Material und Produkten.
 - 3.4. Ausbildung von Lehrkräften, Gesundheitsberatern und Helfern.
 - 3.5. Berufliche Aus- und Fortbildung von Pflegepersonal.
 - 3.6. Durchführung von Veranstaltungen und Programmen zur Bekämpfung von Abhängigkeiten und Drogenmissbrauch, insbesondere gekennzeichnet durch den Gebrauch von Alkohol, Tabak, Rausch- und Genussgiften.
 - 3.7. Ambulante und stationäre Betreuung von Personen, die durch Genussgifte, Drogen oder auf andere Weise gefährdet oder erkrankt sind.
 - 3.8. Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder seelischen und sozialen Notlagen, z. B. durch Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder stationäre Einrichtungen.
 - 3.9. Vergabe von Forschungsaufträgen und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse.
 - 3.10. Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen der Trägerin, sowie nationalen und internationalen Organisationen, die gesundheitsfördernde Interessen und Ziele verfolgen.
4. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein anvertrauten Gelder und Vermögenswerte, die Entgegennahme von Spenden und Schenkungen, sowie Zuwendungen aus Testamenten und Vermächtnissen. Der Verein ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben und zu veräußern. Er kann sich an anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisationen, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, beteiligen.
5. Der Verein kann sich in rechtlich selbständige und unselbständige Zweigvereine (Regionalvereine/ Regionalgruppen) gliedern, die die Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene erfüllen.
6. Der Verein wendet die Arbeits- und Finanzrichtlinien der Trägerin in der jeweils letztgültigen Fassung an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder werden natürliche und juristische Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verein bekundet haben und sich mit dem Ziel des Vereins (§ 2) einverstanden erklären.
Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag gegenzeichnen.
 - 1.1. Zu den ordentlichen Mitgliedern, die gegenüber dem Verein durch ihre Delegierten vertreten werden, gehören:
 - 1.1.1. die Körperschaften der Trägerin
 - 1.1.2. Organisationen und Einrichtungen der Trägerin
 - 1.1.3. die Friedensauer Schwesternschaft
 - 1.2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 - 1.2.1. natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften, die durch Mitarbeit und/oder finanzielle Beiträge die Aufgaben des Vereins fördern
 - 1.2.2. die DVG-Regionalvereine
 - 1.2.3. die Mitglieder der DVG-Regionalvereine
 - 1.2.4. die DVG-Regionalgruppen
2. Aufnahme von Mitgliedern
 - 2.1. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag
 - 2.1.1. der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung
 - 2.1.2. der fördernden Mitglieder durch die Geschäftsstelle
 - 2.2. Für die Friedensauer Schwesternschaft gilt § 14, Abs. 3
 - 2.3. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Verlust der Mitgliedschaft
 - 3.1. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Austritt kann lediglich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu dem der Kündigung folgenden Jahresende erklärt werden.
 - 3.2. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet bei natürlichen Personen durch Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung jeweils zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
 - 3.4. Ordentliche und fördernde Mitglieder können wegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
 - 3.4.1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 3.4.2. wenn das Mitglied bekundet, dass es nicht mehr mit Ziel und Zweck des Vereins übereinstimmt
 - 3.4.3. wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens.
 - 3.5. Über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, über den Ausschluss fördernder Mitglieder der Vorstand. Die Entscheidung beider Gremien erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung bzw. des Vorstandes.
 - 3.6. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten nach postalischer Zustellung des Beschlusses Einspruch bei dem beschließenden Organ einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - 3.7. Ein Mitglied kann aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erheben.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitgliedsbeiträge sind fällig zum 1.4. eines Jahres. Ein Mitglied, das noch am 1.7. eines Jahres mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von 4 Wochen keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. § 4 Abs. 3.6 findet entsprechende Anwendung.
3. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gelten die Bedingungen des § 14 Abs. 6 und 7

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. DVG - Zentralstelle
4. Landesstelle
5. Friedensauer Schwesternschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, u. a. für:
 - 2.1. Wahl des Vorstandes für vier Jahre,
 - 2.2. Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung und Erteilung von Entlastung,
 - 2.3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - 2.4. Wahl der/des Vorsitzenden der Friedensauer Schwesternschaft für vier Jahre,
 - 2.5. Festlegung des Jahresbeitrages.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt einen Leiter für die Leitung der Versammlung während der Wahl des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern und den Vereinsorganen zur Verfügung zu stellen. Wird gegen das Protokoll binnen zweier Wochen nach Versand kein Widerspruch erhoben, gilt es als angenommen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer
dem Rechnungsführer
und drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schriftführer
der Rechnungsführer
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Seine Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
4. Ebenso kann dem Rechnungsführer Vollmacht nach § 30 BGB erteilt werden.
5. Vorstand und Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich den ordentlichen Mitgliedern angehörende natürliche Personen sein.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 6.1. Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende ist einer der Vorsitzenden der Körperschaft der Freikirche der STA in Deutschland.
 - 6.2. Zum Rechnungsführer ist ein Schatzmeister der Körperschaften der Trägerin zu wählen.
 - 6.3. Die Vorsitzende der Friedensauer Schwesternschaft vertritt diese im Vorstand.
 - 6.4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluss. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er arbeitet eng mit der Trägerin zusammen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 7.2. Erstellung des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - 7.3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - 7.4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - 7.5. Ausschluss von fördernden Vereinsmitgliedern
 - 7.6. Anstellung und Entlassung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter des Vereins.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 8.1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
 - 8.2. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 9 DVG - Zentralstelle

1. Der Verein unterhält eine Zentralstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
2. Die Aufgaben der Zentralstelle werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Qualitätssicherung und Beratung geschieht u.a. durch die Theologische Hochschule Friedensau, Fachbereich Christliches Sozialwesen.
2. Der Verein bittet je nach Bedarf und Fragestellung Personen, die sich durch entsprechende fachliche Qualifikation auszeichnen, um Beratung und Mitarbeit.

§ 11 Landesstelle

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Landesstellen. Die jeweiligen Verwaltungsgebiete decken sich mit den Gebieten der Körperschaften der Trägerin.
2. Die Landesstellen, als Abteilungen der jeweiligen Körperschaften, arbeiten eng mit der Zentralstelle zusammen und dienen organisatorisch der Kommunikation zwischen Zentralstelle und Vorstand einerseits sowie den Regionalvereinen andererseits.
3. Die Landesstellen haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf Landesebene umzusetzen.

§ 12 DVG-Regionalvereine

Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten können 7 natürliche Personen einen rechtlich selbstständigen DVG-Regionalverein gründen.

1. DVG-Regionalvereine können, solange sie Mitglied im „Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V.“ sind, den Namen des Vereins führen und müssen diesen um die Regionalbezeichnung ergänzen.
2. Mitglieder im DVG-Regionalverein sind automatisch fördernde Mitglieder im Gesamtverein
3. Die DVG-Regionalvereine sind Mitglieder im Gesamtverein (§ 4,1.2.2.). DVG-Regionalvereine können, solange sie Mitglied im „Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V.“ sind, den Namen des Vereins führen und müssen diesen um die Regionalbezeichnung ergänzen. Bei Verlust der Mitgliedschaft endet zugleich das Recht der Nutzung des Namens des Vereins und aller zum Verein gehörenden Logos.
4. Die DVG-Regionalvereine haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Dabei arbeiten sie vertrauensvoll mit dem Verein zusammen. Der Vorstand des Vereins hat Rede- und Antragsrecht in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der DVG-Regionalvereine. Der Verein schlägt der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden des Vorstandes der DVG-Regionalgruppe zur Wahl vor. Die DVG-Regionalvereine übermitteln die Protokolle ihrer Mitgliederversammlungen und Bilanzen an den Verein.
5. Die DVG-Regionalvereine entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder die Mitglied in einem DVG-Regionalverein sind, sind von der Beitragspflicht zum Verein befreit.
6. Der Verein ist berechtigt in die Kassen der DVG-Regionalvereine zu prüfen und Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen.

§ 13 DVG-Regionalgruppen

1. Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten können 7 natürliche Personen eine rechtlich unselbstständige DVG-Regionalgruppe gründen.
2. Die Regionalgruppen haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit der DVG-Zentralstelle erfolgt direkt und über die jeweilige Landesstelle.
 - 2.1. Die Regionalgruppe verwaltet sich durch einen eigenen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Der Vorsitzende und die Mehrheit des Vorstandes müssen Angehörige der Trägerin sein.
 - 2.2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluss. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von 14 Tagen der Zentralstelle und der Landesstelle mitzuteilen.
 - 2.3. Der Vorstand des Vereins kann gegen die Wahl des Regionalgruppenvorstandes innerhalb 4 Wochen nach Posteingang Einspruch erheben.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Regionalgruppe. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Erstellung eines Jahresplanes einschließlich des Haushaltsplanes.
 - 3.2. Durchführung der Planungen der Regionalgruppe.
 - 3.3. Durchführung von Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe.
 - 3.4. Ordnungsgemäße Kassenführung über die Gelder der Regionalgruppe und die jährliche Erstellung einer Abrechnung, die von bestellten Rechnungsprüfern des Vereins geprüft wird. Kassen- und Berichtswesen sind nach den Ordnungen der Trägerin durchzuführen.
 - 3.5. Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern in ihrem Bereich.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe erfolgen mindestens einmal jährlich. Die Ladungsfristen unter § 8 Abs. 1 und 2 sind zu beachten. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
5. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandsarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln der Regionalgruppe oder des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand der Regionalgruppe ist nicht berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
7. Die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen aus Testamenten und Vermächtnissen, sowie der Erwerb von Grundeigentum gehören ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes des Vereins bzw. der Zentralstelle.
8. Der Vorstand der Regionalgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
9. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der DVG-Zentralstelle und der Landesstelle ist umgehend eine Kopie des Protokolls zuzusenden.
10. Der Vorstand des Vereins kann die Regionalgruppe auflösen.
11. Bei Auflösung der Regionalgruppe fällt das Vermögen der Regionalgruppe dem Verein zu.

§ 14 Friedensauer Schwesternschaft

Die Friedensauer Schwesternschaft ist ein rechtlich unselbstständiger Berufsverband für Pflegeberufe und wurde von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Jahre 1901 in Friedensau bei Magdeburg gegründet.

1. Mitglieder werden natürliche Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verband bekunden, der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - 1.1. Zu den Mitgliedern gehören
 - 1.2. Personen, die ein staatlich anerkanntes Examen in einem Pflegeberuf abgelegt haben, wie
 - 1.2.1. Gesundheits- und Krankenpfleger
 - 1.2.2. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - 1.2.3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - 1.2.4. Krankenpflegehelfer
 - 1.3. nicht oder nicht mehr berufstätige Pflegekräfte
 - 1.4. Angehörige aller anderen medizinischen Berufe
2. Berufstätige Mitglieder der unter 1.2.1 angeführten Berufsgruppen sind über den Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) berufshaftpflicht- und rechtsschutzversichert.
3. Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Vorsitzende der Schwesternschaft. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen und muss Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift und bei den Berufsgruppen unter 1.2.1 den Nachweis des staatlichen Examens des/der Bewerber(in) enthalten.
 - 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
 - 3.3. Über die Entscheidung seines/ihrer Aufnahmeantrages wird der/die Bewerber(in) schriftlich unterrichtet.
4. Verlust der Mitgliedschaft siehe § 4, Abs. 3 ff dieser Satzung in analoger Anwendung

5. Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft sind automatisch Mitglieder im Verein "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V.", Angehörige der unter 1.2.1 angeführten Berufsgruppen auch im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) und über diesen im Weltbund für Krankenschwestern und Krankenpfleger (ICN).
6. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gilt eine gesonderte Beitragsregelung.
7. Der Mitgliedsbeitrag berufstätiger Mitglieder nach 1.2.1 schließt eine Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung ein.
 - 7.1. Versicherungsschutz besteht nur für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 01.04. des Jahres bezahlt haben.
 - 7.2. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
8. Geleitet wird die Friedensauer Schwesternschaft durch die Vorsitzende der Schwesternschaft.
 - 8.1. Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung des DVG für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 8.2. Zur Vorsitzenden können nur Mitglieder nach Abs. 1.2.1 gewählt werden.
 - 8.3. Der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Friedensauer Schwesternschaft im Sinne § 2 dieser Satzung. Sie arbeitet eng mit der DVG-Zentralstelle zusammen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 8.3.1. Leitung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Schwesternschaft.
 - 8.3.2. Repräsentation der Friedensauer Schwesternschaft nach innen und nach außen.
 - 8.3.3. Vertretung der Schwesternschaft in Vorstand und Mitgliederversammlung des DVG und im DBfK.

§ 15 Rechnungsführung

1. Die Kassen und Rechnungsführung werden vom Rechnungsführer des Vereins vorgenommen.
2. Die Revision des Vereins erfolgt durch den Revisor der Trägerin.
3. Der Rechnungsführer hat jährlich Rechnung über das Geschäftsjahr zu legen.

§ 16 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand durch eigenen Beschluss vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Trägerin oder eine andere, zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende steuerbegünstigte Körperschaft der Trägerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schriftform gewählt. Sie gilt für beide Geschlechter.)

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2008 geändert